

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 05.09.2019		
	Der Planbereich befindet sich über den auf dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ sowie über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft“ ist die RWE Power AG; Eigentümer des Bergwerksfeldes „Eschweiler Reserve - Grube“ ist die EBV GmbH. Es wird empfohlen, die Feldeseigentümer am Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise zu den verliehenen Bergwerksfeldern wurde in die Begründung aufgenommen. Die EBV GmbH und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Von der EBV GmbH wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert, eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 sei nicht erforderlich (siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 11). Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 14).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst – Schreiben vom 24.04.2009 mit Schreiben des Ordnungsamtes der Stadt Eschweiler vom 30.08.2019		
2.1	Die Auswertung ergab Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen, Bombenabwürfe und auf die Existenz von Kampfmitteln im Änderungsreich. Daher wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauden Flächen auf Kampfmittel im Änderungsbereich und in einem umliegenden großräumigen Bereich empfohlen. In Bereichen bestehender Infrastruktur sind Untersuchungen von zu überbauenden Flächen oder von Schutzlöchern, Stellungen und Laufgräben technisch nicht möglich. Darüber hinaus wird empfohlen, bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Findet im Rahmen der Baumaßnahme kein erheblicher Bodeneingriff statt bzw. kam es zu erheblichen Geländeänderungen seit dem 2. Weltkrieg, ist eine solche Oberflächendektion / Flächenräumung nicht erforderlich. Bauarbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden und die entsprechenden Behörden bzw. die Feuerwehr ist zu verständigen.	Die Untersuchung von Flächen auf Kampfmittel ist nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung). Das Thema Kampfmittel wird im Rahmen des parallel im Verfahren befindliche Bebauungsplanverfahrens behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Mail vom 19.09.2019		
	Es wird empfohlen, beim Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.	Die Festsetzung von maximalen Höhen ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, sondern im parallel im Verfahren befindliche Bebauungsplanverfahren und ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

4.	Erftverband - Schreiben vom 09.09.2019		
	Gegen die Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.	Die Themen Grundwasser und Grundwasserstände werden im Umweltbericht behandelt. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahniniedlerlassung Krefeld - Schreiben vom 02.10.2019		
5.1	Die Autobahniniedlerlassung Krefeld ist für Betrieb und Unterhaltung der nördlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 1.040 m verlaufenden Bundesautobahn A 4 zuständig. Bzgl. der unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Landesstraße 223, Abschnitt 10 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionaliniedlerlassung Ville-Eifel am Verfahren zu beteiligen.	Die Regionaliniedlerlassung Ville-Eifel wurde (siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 6) und wird auch im weiteren Flächennutzungsplanänderungsverfahren und im parallel im Verfahren befindliche Bebauungsplanverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.2	Um Planungskollisionen zu vermeiden, ist die Lage externer Kompensationsflächen mitzuteilen.	Durch die 20. Flächennutzungsplanänderung und die im Parallelverfahren durchgeführte 7. Änderung des Bebauungsplans 63 wird kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht, so dass auch kein externer Ausgleich erforderlich ist. Da es keine externen Kompensationsmaßnahmen geben wird, kann auch deren Lage nicht mitgeteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionaliniedlerlassung Ville-Eifel - Schreiben vom 29.08.2019		
6.1	Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken, sofern keine veränderten verkehrlichen Auswirkungen auf der L 223 eintreten. Insbesondere sind Aussagen bezüglich möglicher Verkehrsauswirkungen auf die benachbarten Knotenpunkte zu treffen.	Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine zusätzlichen Bauflächen ermöglicht. Es handelt sich lediglich um die Änderung einer Gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird u.a. am Standort eines ehemaligen Bau- und Gartenfachmarktes eine Nutzung durch einen Einzelhandel für Agrar- und Reitsporthandel vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Verkehre durch die Nutzungsänderung geringer werden, so dass auch die Verkehrsauswirkungen auf die benachbarten Knotenpunkte zukünftig geringer ausfallen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2	Gegenüber der Straßenbauverwaltung können auf Grundlage des Bebauungsplans keine rechtlichen Ansprüche auf aktive oder passive Schutzmaßnahmen durch Verkehrslärm oder andere Emissionen der L 223 geltend gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler.	Die Regelung von Kostenübernahmen und rechtliche Ansprüche ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Sachverhalt bezüglich nicht bestehenden der Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen oder andere ggf. erforderliche Maßnahmen wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

6.3	Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und / oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen. Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Diese Anregung bezieht sich auf das parallel im Verfahren befindliche Bebauungsplanverfahren und ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 19.09.2019		
7.1a	A 70 - Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz Es bestehen keine Bedenken. Die anfallenden Schmutzwasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.	Die entwässerungstechnische Erschließung ist bereits im Bestand gesichert. Durch die geänderte Gebietsausweisung in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.1b	Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. Kellergeschosse sollten nicht vorgesehen oder mit wasserdichter Wanne geplant und ausgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren o.ä.) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.	Die Themen Hausdrainagen, Ausführung von Kellern und Gründungen sowie thermische Nutzung des Erdbereiches oder des Grundwassers sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	A 70 - Umweltamt / Immissionsschutz Es werden keine Bedenken geäußert. Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken können im nachfolgenden Verfahren geklärt werden.	Die StädteRegion Aachen wurde im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	BUND - Schreiben vom 09.09.2019		
	Es wird als sinnvoll errachtet, ein Artenschutzprüfung (ASP) 1 zu erstellen. Eine Stellungnahme erfolgt nach Vorlage des Umweltberichtes.	Durch die Änderung der Nutzungsart des Baugebietes wird nicht von zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ausgegangen. Ein Rückbau des vorhandenen Gebäudes ist aktuell nicht vorgesehen, so dass die Gefahr der Tötung und Verletzung einzelner Individuen nicht gegeben ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Gebäudebestand ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Sollte in weiterer Zukunft doch ein Gebäuderückbau erfolgen, so ist auch dieser artenschutzrechtlich zu begleiten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

9.	Amprion GmbH, Mail vom 03.09.2019			Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren die zuständigen Unternehmen bezüglich weiterer Versorgungsleitungen beteiligt werden.	Im Verfahren wurden und werden die betroffenen Versorgungsträger beteiligt.		
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 02.09.2019			
	Bei Tiefbauarbeiten ist zu beachten, dass auf den in der Anlage der Stellungnahme gezeigten Abschnitten, Kabel- und Rohranlagen verlegt sind. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten und ein vorgeschriebener Mindestabstand bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen einzuhalten. Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.	Diese Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
11.	EBV, Schreiben vom 18.09.2019			
	Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame der EBV GmbH auf Steinkohle. Zur Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Bedenken erhoben. Es wird auf den Verlauf der geologischen Störung „Hörschberg-Sprung“ durch dieses Gebiet hingewiesen. Eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2. BauGB ist nicht erforderlich.	In Anhang 6 zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) sind Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich, dargestellt. Darüber hinausgehende Kennzeichnungen sind nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
12.	Regionetz, Schreiben vom 17.09.2019			
	Im Änderungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH, die von Bebauung und Anpflanzungen freigehalten werden müssen. Es sind Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten und bei Überschreitung eine besondere Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen. Bei der Anlagen von Baugruben und der Auswahl des Bauverfahrens sind die Vorgaben des Versorgungsträgers zu berücksichtigen. Die ausführende Tiefbaufirma wird gebeten vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen des Versorgungsträgers einzuholen.	Diese Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

13.	PLEDOC GmbH - Schreiben vom 30.08.2019 i.A. der Open Grid Europe GmbH, der Kokereigasnetz Ruhr GmbH, der Ferngas Netzgesellschaft mbH, der Mittel-Europäischen Gasleitungsgesellschaft mbH, der Mittelrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), der GasLINE GmbH Co.KG sowie der Viatel GmbH	Zur Sicherstellung, dass die Wahl der künftigen Ausgleichsflächen nicht zu Konflikten mit den von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen führt, wird um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren gebeten.	Durch die 20. Flächennutzungsplanänderung und die im Parallelverfahren durchgeführte 7. Änderung des Bebauungsplans 63 wird kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht, so dass auch keine Ausgleichsflächen erforderlich sind, durch die Konflikte mit Versorgungsanlagen hervorgerufen werden könnten. Die PLEdoc GMBH wird an den weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	
14.	RWE Power AG Liegenschaften - Schreiben vom 28.08.2019				
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Änderungsbereiches, wie in der Anlage des Schreibens dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 ‚Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau‘ und der DIN 18196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke‘ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.	Das Auegebiet ist in Anhang 6 zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) gekennzeichnet. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Das Thema humose Böden wird im parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan behandelt. Eine Kennzeichnung des Bereiches ist schon im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten.			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Westnetz GmbH, Schreiben vom 28.08.2019				
15.1	Im Plangebiet befinden sich der Schutzstreifen der östlich durchs Plangebiet verlaufenden 110-kv-Hochspannungsfreileitung.	Der Verlauf der Hochspannungsleitung ist sowohl im rechtswirksamen FNP als auch in der Änderung nachrichtlich übernommen. Die Festsetzung der			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

		erforderlichen Schutzstreifen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.	genommen..
15.2	Die Maste müssen im in einem Umkreis von 15 Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden. Der Bestand, der Betrieb und die Zugänglichkeit insbesondere durch schwere Fahrzeuge der Leitungen muss gewährleistet sein. Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung müssen mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden. Es wird darum gebeten, nach Planungsabschluss baureife Planunterlagen zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.	Die Sicherung der Maststandorte ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung und wird im parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanverfahren behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.3		Die Abstimmung der Planunterlagen mit den Leitungsträgern ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.4	Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	Die Westnetz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
16.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E-Plus Gruppe)vom 12.09.2019		
16.1	Durch den Änderungsbereich führen vier Richtfunkverbindungen. Es wird darum gebeten, im Rahmen der Bauleitplanung horizontale und vertikale Schutzbereiche von mindestens + / -30 m horizontal und von mindestens + / -20 m vertikal zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen mit entsprechenden Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen.	Die Beschränkung von Bauhöhen ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.2	In die Schutzbereiche dürfen keine geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne ragen	Die Errichtung von Konstruktionen und die Aufstellung von Baukränen sind nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.3	Bei Änderungen der Planung wird um erneute Abstimmung gebeten.	Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.